

§ 10a Stmk. FischG 2000 Entziehung der Fischerkarte

Stmk. FischG 2000 - Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

Die Fischerkarte ist ohne Rückstellung der hierfür erlegten Gebühr von der Behörde, in deren Amtsgebiet der Inhaber der Fischerkarte seinen Hauptwohnsitz hat, zu entziehen, wenn nach der Ausstellung bezüglich des Inhabers einer der Ausschließungsgründe des § 10 eintritt oder bekannt wird. Sofern der Inhaber einer Fischerkarte keinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die die Fischerkarte ausgestellt hat. Wurde dem Inhaber ein physischer Nachweis (§ 9b) ausgestellt, ist dieser unverzüglich der Behörde vorzulegen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 52/2014, LGBI. Nr. 88/2025

In Kraft seit 18.11.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at